



ONLINE-APOTHEKE VERPFLICHTET KUNDSCHAFT ZUR ANGABE DES GEBURTSDATUMS BEI BESTELLPROZESS

Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic
MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Datum: 8. April 2024

Quelle: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/22d96b5b-998b-412a-a7e7-8fd741383cb>

Interne Verfasserin: Elena Martin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Niedersachsen) hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2024 (Aktenzeichen: 14 LA 1/24) über einen Datenschutzverstoss einer Online-Apotheke entschieden.

Die Apotheke verlangte im Bestellprozess die Angabe des Geburtsdatums der Kundinnen und Kunden, was als Verstoss gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gewertet wurde. Das Gericht stellte fest, dass die Angabe des Geburtsdatums nicht zur Identifizierung erforderlich ist. Diese Entscheidung unterstreicht die Bedeutung des Datenschutzes im Online-Handel.

Worum geht es?

Im Januar 2019 erhielt die Betreiberin einer Online-Versandapotheke einen Datenschutz-Bescheid, der ihr die Erhebung und Verarbeitung des Geburtsdatums im Rahmen des Bestellvorgangs auf ihrer Internetseite verbot. Gegen diese Anordnung erhob die Online-Apothekenbetreiberin Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover. Die Klägerin machte deutlich, dass die Angabe des Geburtsdatums zur eindeutigen Identifizierung des Bestellers erforderlich sei, um die ihr obliegenden Beratungs- und Informationspflichten erfüllen zu können. Das Verwaltungsgericht Hannover wies die Klage im November 2021 ab.

Die Klägerin hat die Entscheidung des VG Hannover vom November 2021 (AZ: 10 A 502/19) nicht anerkannt und Berufung eingelegt. Die Klägerin stützte sich insbesondere auf folgende Argumente:

- I. dass die Angabe des Geburtsdatums zur eindeutigen Identifizierung des Bestellers erforderlich ist, um die dem Apotheker obliegenden Beratungs- und Informationspflichten erfüllen zu können (Apothekenbetriebsordnung § 20 Abs. 1 und 2);
- II. dass die Verarbeitung des Geburtsdatums zur Feststellung der Handlungsfähigkeit des Kunden (Bestellers) erforderlich ist;
- III. dass die Verarbeitung des Geburtsdatums für die Erfüllung von Rückabwicklungs- und Gewährleistungsansprüchen erforderlich ist;
- IV. dass die Verarbeitung des Geburtsdatums zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (DSGVO Art. 6 Abs. 1 Satz 1

Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt^{1,2}
BSc Wirtschaftsinformatik

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: ++41 41 541 79 60
info@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch
.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug



lit. c), um Kunden, die ihre Rechte aus Art. 15 ff DSGVO geltend machen, hinreichend eindeutig identifizieren zu können.

Die nächste Instanz, das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, hat mit Urteil vom 23.01.2024 (Az.: 14 LA 1/24) das vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 09.11.2021 (Az.: 10 A 502/19) dahingehend bestätigt, dass die Untersagungsverfügung rechtmäßig ist und **es einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen darstellt, wenn für die Bestellung eines Arzneimittels über eine Online-Apotheke die Angabe des Geburtsdatums verlangt wird.**

- I. Das OVG Lüneburg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Besteller und die Person, für die das bestellte Produkt angewendet oder eingenommen werden soll, nicht identisch sein müssen. Für die Erfüllung der Beratungs- und Informationspflicht des Apothekers (ApBetrO § 20 Abs. 1 und 2) kommt es nicht auf die eindeutige Identifizierung des Bestellers, sondern auf die Kenntnis der Person an, die das bestellte Produkt anwenden oder einnehmen soll. Die Erstellung eines Medikationsdossiers für den Besteller ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus sei die Angabe des Geburtsdatums nach Auffassung des Obergerverwaltungsgerichts nicht zur Identifizierung erforderlich. Die Klägerin verfüge auch über die Anschrift und die Telefonnummer des Bestellers. Es sei nicht ersichtlich, warum nicht bereits über diese Daten eine hinreichend sichere Identifizierung auch namensgleicher Kunden möglich sein sollte.
- II. Die Erhebung und Verarbeitung des Geburtsdatums unabhängig davon, welches Produkt bestellt wird, verletze den in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO normierten Grundsatz der Rechtmäßigkeit und stehe damit im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung. Die Erhebung und Verarbeitung des Geburtsdatums könne auf keine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Rechtsgrundlagen gestützt werden. Insbesondere sei die Abfrage des Geburtsdatums nicht zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 lit. b) DSGVO erforderlich. Zur Überprüfung der Geschäftsfähigkeit reiche auch die schlichte Abfrage der Volljährigkeit aus, das konkrete Geburtsdatum sei insoweit nicht erforderlich. Insofern liege mit der einfachen Abfrage der Volljährigkeit ein milderer Mittel vor. Zudem argumentiert das OVG Lüneburg, dass eine Überprüfung des Alters durch Angabe des Geburtsdatums oder durch ein Ankreuzen der Checkbox ohnehin keine Garantie für die Richtigkeit der Angaben biete. Die Eignung der Abfrage sei daher ohnehin zweifelhaft.
- III. Im vorliegenden Fall bleibt unklar, warum im Falle von Rückabwicklungs- und Gewährleistungsansprüchen ohne Angabe des Geburtsdatums des Vertragspartners, von welchem Name, Anschrift und Telefonnummer bekannt sind, dieser nicht hinreichend identifizierbar sein soll.
- IV. Der Anbieter der Online-Apotheke und der Besteller schliessen einen Kaufvertrag über das vom Besteller auf der Website bestellte Produkt ab. Die Online-Apotheke ist verpflichtet, dem Besteller das Produkt zu liefern, während der Besteller verpflichtet ist, das bestellte Produkt zu bezahlen. Für diese Transaktion ist die Abfrage des Geburtsdatums (Tag/Monat/Jahr) grundsätzlich nicht erforderlich. Die Abfrage des Geburtsdatums kann daher nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO gestützt werden. Nach dieser Vorschrift ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Unter einer «rechtlichen Verpflichtung» versteht Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO keine vertragliche Verpflichtung, die auf einer privatautonomen Entscheidung beruht (z. B. Kaufvertrag), sondern eine Verpflichtung, die sich aus dem Recht der Union oder eines Mitgliedsstaats ergibt.